

# Art—Lawyer Kanzlei

---

## 1/3

### Fragenkatalog Cosplay

#### a) Selbstanfertigung von Cosplays:

Bei Cosplays handelt es sich um einen japanischen Verkleidungstrend. Cosplayer schneiden sich dafür Kostüme von Figuren, die Mangas entnommen wurden. Bei Mangas handelt es sich um Comics. Bei der Anfertigung legen die Hersteller viel Wert auf originalgetreue Kostüme. Teilweise werden die Figuren lange studiert, um das Kostüm so genau wie möglich anzufertigen. Fertigt man seine Kostüme nach Vorlagen oder Zeichnungen an, so kommt hier § 3 UrhG zur Anwendung. Danach können Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk, wie selbstständige Werke behandelt werden. Das Anfertigen von Kostümen ist als Werk bildender Künste einzuordnen. „Wird ein Werk der bildenden Künste in eine andere Kunstform übertragen, wie etwa durch Anfertigung von künstlerischen Nachbildungen von Zeichnungen oder Gemälden in dreidimensionaler oder zweidimensionaler Form, so wird in der Regel wegen der besonderen Verwendung der neuen künstlerischen Ausdrucksmittel eine eigenschöpferische Bearbeitung anzunehmen sein.“ (*Obergfell in Büscher, Dittmer, Schiwy - Kommentar zum Urheberrecht*) Da Mangas in Printform, bzw. als animierte Filme veröffentlicht werden, entsteht durch das Anfertigen eines Kostüms, welches lediglich einem Manga entlehnt wurde, ein neues Werk. Dieses Werk unterliegt dann auch dem Schutz des Urhebergesetzes.

Vorsichtig sein muss man, wenn man schon existierende Kostüme kopiert. Solange man diese lediglich für den privaten Gebrauch anfertigt, dürfte es wohl kaum zu Problemen kommen. Kopiert man jedoch im gewerblichen Stil, so kann es zur Geltendmachung von Ansprüchen durch den Urheber kommen.

#### b) Fans laden aus dem Netz Content, bestellen auf Ebay:

Bei dem Herunterladen von Mangas auf den eigenen Computer sind die gleichen Kriterien anzuwenden, wie bei Musikfiles. Werden die Mangas ausdrücklich zum Herunterladen angeboten, sei es kostenlos oder auch gegen Bezahlung, kann man von einer legalen Handlung ausgehen. Wichtig hier ist jedoch der Aspekt, dass es nur für den privaten Gebrauch. Lädt man sich jedoch Mangas herunter, die aus einer nicht vertrauenswürdigen Quelle stammen oder umgeht man einen Kopierschutz, macht man sich strafbar.

Bei der Bestellung von Cosplays aus China, die kein Lizenzprodukt sind, handelt es sich um Raubkopien und diese sind illegal. Zwar werden Verletzungen urheberrechtlich geschützter Werke in China kaum, bzw. nicht verfolgt, doch die Einfuhr solcher Produkte nach Deutschland ist strafbar.

Art Lawyer

Jens O. Brelle  
Rechtsanwalt

Auf dem Sande 1, Block E/2. Etage

20457 Hamburg - Speicherstadt

Telefon +49 (0)40 24 42 18 46 Telefax +49 (0)40 24 42 18 48

E-Mail [info@art-lawyer.de](mailto:info@art-lawyer.de) Internet <http://www.art-lawyer.de>

# Art—Lawyer Kanzlei

---

## 2/3

### Fragenkatalog Cosplay

#### **c) Deutsches (Urheber)recht, Amerikanisches, Frankreich, UK, Ungarn und Japanisches Markenrecht das ist eh das Gleiche:**

Nein! Schon das deutsche Urheberrecht unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Amerikanischen. Das amerikanische Copyright berechtigt denjenigen der das Recht hat, das Werk wirtschaftlich zu verwerten. Der dabei genannte muss nicht zwangsläufig der Schöpfer des Werkes sein, sondern ist oftmals „nur“ der Inhaber der Verwertungsrechte.

Es existieren aber auch internationale Urhebergesetze, so zum Beispiel das Welturheberrechtsabkommen und die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Von gleichen Gesetzen in den einzelnen Ländern ist aber nicht auszugehen.

#### **d) Dojinji – (Fans zeichnen, erzählen Geschichten von Charakteren aus Mangas, Animes weiter, zeichnen einen Mangaband, Einzelzeichnungen und verkaufen diese Größenordnung 1-200)**

Grundsätzlich begeht derjenige der Dojinjis herstellt und dabei auf bestehende und lizenzierte Managfiguren zurückgreift, eine Urheberrechtsverletzung. Allerdings werden solche „Nachahmungen“ in der Szene und von den einzelnen Verlagen geduldet. Das liegt zum Teil daran, dass Dojinjis den Bekanntheitsgrad der Originale steigert. Auf der anderen Seite werden auf diesem Weg auch talentierte Nachwuchszeichner kostengünstig entdeckt.

#### **e) Video-Neufassungen: Bestehende Animes werden zu Musik zusammen geschnitten, neu zusammengesetzt, gekürzt und dann öffentlich vor Publikum aufgeführt. Laien-Theaterraufführung/Satire;**

Bei der öffentlichen Aufführung von Theaterstücken, die sich an Mangas orientieren, kann es sich um eine freie Benutzung gem. § 24 UrhG handeln. Es muss ausreichend Abstand zum Original geschaffen werden. Bei den aus Mangas entwickelten Theaterstücken kann man von einem ausreichenden Abstand ausgehen.

Soll ein Werk persifliert werden, bedarf es jeder Veröffentlichung oder Verwertung grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes. „Sinn von Parodie oder Satire ist es, einen Bezug zu dem parodierten Werk herzustellen und sich mit dem ursprünglichen Werk erkennbar auseinanderzusetzen.“ (*Kuck in Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht*). Das OLG München hatte 1991 entschieden, dass die Parodie einer

# Art—Lawyer Kanzlei

---

## 3/3

### Fragenkatalog Cosplay

berühmten Comic-Figur nur dann möglich ist, wenn erkennbar auf sie Bezug genommen wird und ihre typischen Eigenschaften persifliert werden. (*NJW-RR 1991, 1262*)

Bei dem Zusammenschneiden verschiedener bestehender Animes muss nicht nur auf das Urheberrecht der Zeichner geachtet werden, es muss auch darauf geachtet werden, dass man die entsprechenden Rechte hat, das Musikstück zu nutzen.

**f) Fotografieren, sobald ich ein Cos an habe, auf einer Con bin, darf mich jeder fotografieren, egal wie ich ausschaue und die Fotos dann an Zeitungen weitergeben oder ins Netz stellen:**

Begibt man sich (in einem Cosplay) auf eine Convention, ist man rechtlich gesehen im öffentlichen Raum, da es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt. Werden Fotos von Personen im öffentlichen Raum angefertigt, so ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingeschränkt. Der höchstpersönliche Lebensbereich ist durch eine Bildaufnahme während einer Convention nicht betroffen. Zur Veröffentlichung der Fotos ist jedoch die Zustimmung des Abgebildeten notwendig, so § 22 Kunsturhebergesetz (KUG). Die Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn es sich zum Beispiel um Gruppenfotos handelt und der Einzelne nicht Motivschwerpunkt ist, sondern nur Beiwerk. Fotos die während einer Versammlung angefertigt werden, können grundsätzlich ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden. Da es sich bei einer Convention um eine Versammlung handelt, kann im Prinzip jeder die Bilder anfertigen und veröffentlichen.

**g) Sind Elfenohren, Orks, ... seit Herr der Ringe urheberrechtlich geschützt?**

Sofern es sich um lizenzierte Produkte handelt, ja. Auf dem Markt sind aber auch verschiedene Elfenohren von verschiedenen Anbietern erhältlich.

Art Lawyer

Jens O. Brelle

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht